

## S ch u ß p r o t o k o l l.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Sachsen-Weimar Eisenach, Ihrer Hoheiten, der Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie Ihrer Durchlauchten, der Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits, und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen andererseits abgeschlossenen Militär-Konvention ist Nachstehendes vereinbart worden.

### Zu Artikel 3.

Auf Befragen, ob zu Folge des Artikels 3 auch Wehrpflichtige aus den Ländergebieten der mitcontrahirenden Staaten für das Königlich Preussische Garde-Korps würden zur Aushebung gelangen, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers und Königs, wie auf eine allgemein ausgebehnte Rekrutirung für das Garde-Korps im allseitigen Interesse allerdings Werth gelegt werde; sollte jedoch eine oder die andere der mitcontrahirenden Regierungen wünschen, die bezüglichen Staatsangehörigen nicht für die Gardetruppen ausgehoben zu sehen, so werde diesem Wunsche bereitwilligst entsprochen werden.

### Zu Artikel 12 und Artikel 13

war man darüber einverstanden, daß durch den Inhalt derselben der Reichsgesetzgebung namentlich auch insoweit nicht präjudicirt werde, als dieselbe etwa den einzelnen Staaten oder Gemeinden das Recht zu einer weitergehenden Heranziehung der Militärpersonen zu den Staats- oder Kommunalsteuern einräumen sollte.

Thale, den 15. September 1873.

Rudolph von Groß.	Anton von Krosigk.	H. W. Fr. Lorenz.
		
Seebach.	Hermann von Vertrab.	Otto Meusel.
		
Adolph von Harbou.	Eberhard von Hartmann.	Kurt Starke.
		